

Zeugenaussage auf der Novembersynode und auf seiner Verbindung mit Kaiser Otto beruhen. Der Zynismus, ihn für die Herstellung eines Constitutum Constantini zu strafen, so als wollte sich Papst Johannes von der Fälschung distanzieren, wie er die Gesandten, sobald sie ertappt waren, fallen ließ, ein solcher Zynismus wird in der Bestrafung nicht sichtbar.

Von Johannes digitorum mutilus hören wir in zeitgenössischen Quellen nach dem an ihm vollzogenen Racheakt im Februar 964 nichts mehr, aber sein Schicksal scheint Aufsehen erregt zu haben und in Erinnerung geblieben zu sein. Eine Generation später, auf der Synode von St. Bâle 991, als Bischof Arnulf von Orléans den Niedergang des Papsttums schildern wollte, griff er, so wissen wir aus den Aufzeichnungen Gerberts, des späteren Papstes Silvester II., auf die Verstümmelung des Johannes zurück, und in unserer Urkunde Ottos III., DO III 389, die Silvester als Empfänger nennt, wird von ihm wie von einer bekannten Figur gesprochen. „Die . . . Verstümmelung des Kardinaldiakons Johannes . . . war also im Kreise Gerberts nicht vergessen worden“¹⁹¹). Wie aber hatte man Kenntnis von den Fälscherumtrieben des Johannes?

Liudprand versichert uns, daß den Kaiser die Verstümmelung des Diakons Johannes sehr getroffen habe¹⁹²) — er war schließlich der Vermittler des Romzuges —, und vermutlich wird es Johannes selbst gewesen sein, der nun keinen Grund mehr sah, die Machenschaften seines undankbaren Herrn zu decken, und der den Betrug offenbarte¹⁹³).

¹⁹¹) Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 71.

¹⁹²) Liudprand, *Historia Ottonis* c. 20 (MG. SS. rer. Germ.³ ed. Becker) S. 173, 23 ff.: *Imperator denique sanctus tantum dedecus aegre ferens cum ex domni papae Leonis eiectione tum ex Iohanne cardinali diacone et Azone scriniario, quorum alterum manu dextera, alterum lingua, duobus digitis naribusque abscisis Iohannes abdicatus defedaverat, reparato exercitu Romam redire disposuit.*

¹⁹³) Diese Deutung hat vor allem Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1, 72, gegeben, der freilich an dieser Stelle und S. 163 schon von einer „Tatsache“ spricht. Das Bewußtsein einer Konjektur sollte nicht schwinden, besonders wenn auf sie neue Vermutungen getürmt werden: „Der Verrat des Fälschungsunternehmens durch Gegner des Papstes entthob Otto d. Gr. zwar der Auseinandersetzung um das Constitutum Constantini“ usw., oder: „Johannes XIII. konnte kaum weiter gehen (in JL. 3715 von 967), nachdem Otto kurz vorher von der Fälschung der konstantinischen Schenkung erfahren hatte,“ so H. Keller, DA. 20 (1964) 351, 352. Auch ist der Gegenstand des Verrats ein Exemplar der Konstantinischen Schenkung, nicht die Konstantinische Schenkung selbst, s. u. S. 137 ff. mit Anm. 215. Mit der „Tatsache“ operiert auch Ohnsorge, Byzant. Zs. 54 (1961) 32 f., der offenbar Schramm auch mißverstanden zu haben scheint, wenn er das gefälschte Constitutum Constantini „zwischen 963 und